

Beantragung einer FOR

Bei der letzten redaktionellen Überarbeitung unserer FOR-Broschüre war das sogenannte Flexi-Rentengesetz noch nicht in Kraft, mit dem sich Erleichterungen (neue Gewichtungen) für das Antragsverfahren ergeben haben. Damit ist die Kinder-Reha im Paragraf 15a SGB VI statt einer Ermessens- nun eine Pflichtleistung, sofern die Erkrankung des Kindes Auswirkungen auf seine künftige Erwerbsfähigkeit hat. Bei der Begleitung gibt es keine Altersbeschränkung des Kindes mehr. Der Anspruch auf eine Mitaufnahme von Begleitpersonen und ggf. einer ganzen Familie ist nun gesetzlich verankert. Barrieren wie Budgetbeschränkungen oder eine Wiederholungsfrist wurden aufgelöst.

Untergesetzliche Vereinbarung - Verfahrensabsprache zwischen Kostenträgern

Bereits seit Jahren regelt eine verbindliche, untergesetzliche Verfahrensabsprache zwischen dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) und der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) die Zuständigkeit und das Antragsverfahren einer FOR. Die Kostenträger erkennen darin ausdrücklich an, dass unter den genannten Voraussetzungen die Kosten einer FOR für alle Familienmitglieder übernommen werden. Leistungen der FOR stellen eine Form der Kinderrehabilitation dar.

Antrag

Beantragen Sie eine Kinder-Reha als FOR bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger. Das Formular (GO200) finden Sie auf: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/_pdf/G0200.pdf?__blob=publicationFile&v=32

Dort erhalten sie auch den Befundbericht (GO612) zur Kinder-Reha für den Kinderarzt und wichtige Informationen zu Haushaltshilfe, Verdienstausfall (GO580, GO581, GO585, GO560, GO561) usw.

Wichtig: Fügen Sie auf dem Antrag handschriftlich einen deutlichen Hinweis auf eine „Familienorientierte Rehabilitation (FOR)“ hinzu.

Sollten in Ihrem Fall die Reha-Voraussetzungen beim Rentenversicherungsträger nicht gegeben sein, oder wollen Sie die FOR bei Ihrer Krankenkasse beantragen, kann Ihr Kinderarzt / Kinderkardiologe einen formlosen Antrag an die Krankenkasse Ihres herzkranken Kindes richten. Zuständig ist der Kostenträger, bei dem Sie zuerst den Antrag für die Kostenübernahme einreichen. Das Herzstück des Antrags ist Ihre eigene Darstellung, wie sich die Belastungen durch die Erkrankung des Kindes auf das gesamte Familiensystem auswirken, inkl. der schriftlichen Einschätzung weiterer Kontaktpersonen und Therapeuten (Kindergarten, Psychologe o.ä.). Wir schicken Ihnen auf Anfrage gerne Formulierungshilfen, Beispielanschriften, konkrete Argumente für Ihre eigene Stellungnahme, Reha - Ziele und Tipps für Ihren FOR - Antrag (auch z.B. bei einer wiederholten FOR).

Ablehnung

Wenn der Kostenträger Ihren Antrag ablehnt, suchen Sie das Gespräch mit dem Sachbearbeiter. Prüfen Sie, welche aussagekräftigen Unterlagen dort vorliegen und legen Sie ggf. innerhalb einer Frist von vier Wochen (bzw. gemäß den Angaben im Ablehnungsbescheid) Widerspruch ein. Wenn Sie eine detaillierte Begründung nicht zeitnah erbringen können, können Sie diese nachreichen. Dabei werden Sie unterstützt von den Reha-Kliniken und / oder den psycho-sozialen Mitarbeitern der kinderkardiologischen Kliniken und Praxen.

Sozialrechts-Hotline

Benötigen Sie Beratung zur Beantragung sozialrechtlicher Leistungen? Dann sind Sie bei uns richtig! Mareike Thiels von unserer Sozialrechts – Hotline unterstützt sie dabei, die neue Lebenssituation meistern zu können: Telefon 0241 – 55946979 / E – Mail: m.thiels@bvhk.de.

**Wir sind
umgezogen!**
Vaalser Str. 108
52074 Aachen

